

Die Gemeinde Röttenbach erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende

Satzung

über

die Benutzung der Lohmühlhalle der Gemeinde Röttenbach (Benutzungssatzung).

§ 1 Zweckbestimmung

Die Lohmühlhalle wird als öffentliche Einrichtung der Allgemeinheit, insbesondere der Schule, Röttenbacher Vereinen und Organisationen, Röttenbacher Firmen und der Volkshochschule zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Vergabe der Lohmühlhalle obliegt ausschließlich der Gemeinde Röttenbach.
- (2) Anträge zur Nutzung der Lohmühlhalle sind schriftlich oder per Mail durch den Benutzer in der Gemeinde Röttenbach unter Angabe des Nutzungszwecks rechtzeitig einzureichen. Die Lohmühlhalle darf nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgte.
- (3) Der Gemeinde Röttenbach ist im Rahmen einer jeweils zu schließenden Nutzungsvereinbarung ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und -dauer mitzuteilen.
- (4) Die Benutzung wird von der Gemeinde Röttenbach bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch gesonderte Einzelvereinbarung genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch dieselben Nutzer können per Belegungsplan und Dauernutzungsvereinbarung geregelt werden. Ein Anspruch auf die angemeldeten bzw. beantragten Zeiten besteht nicht. Dringenden Eigenbedarf teilt die Gemeinde Röttenbach rechtzeitig mit. In den Vereinbarungen können weitere Nebenbestimmungen, die über diese Satzung hinausgehen hinzugefügt werden.
- (5) Die Benutzung schließt die Nutzung der dazugehörenden Nebenräume, insbesondere Toiletten ein.
- (6) Die Gemeinde Röttenbach mit ihren Beauftragten übt das Hausrecht in der Lohmühlhalle aus.

§ 3 Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Lohmühlhalle hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen einschließlich Nebenräume und überlassene Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (3) Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten der Gemeinde Röttenbach bedient werden, es sei denn, ein Verantwortlicher des Benutzers wurde in die Anlagen eingewiesen.
- (4) Das Anbringen, Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (Musikanlage, Lautsprecher, Sportgeräte etc.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum der Gemeinde Röttenbach ausgeschlossen ist.
- (5) Die Lohmühlhalle ist einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden durch das gemeindliche Personal entfernt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Zugänge, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (7) Für das Verhalten der Benutzer und die Einhaltung der Benutzungssatzung ist der jeweilige Verantwortliche zuständig. Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (8) Die nach dieser Satzung erteilte Nutzungsvereinbarung befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Vorschriften

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde Röttenbach überlässt dem Benutzer die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Jeder Nutzer hat sich vor Benutzung im Belegungsbuch (sofern vorhanden) einzutragen. Er bestätigt mit dieser Eintragung, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck, insbesondere bei Nutzung der Einrichtung und darin befindlichen Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, überprüft zu haben. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände in der Einrichtung nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel sind unmittelbar der Gemeinde Röttenbach schriftlich zu melden.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste während der Nutzungszeit verursacht werden.
Die Gemeinde Röttenbach behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche und Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf die Gemeinde Röttenbach die volle Haftung für alle Personen- und

Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer die Gemeinde Röttenbach freizustellen.

Die Haftung der Gemeinde Röttenbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.

- (4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung. Im Übrigen besteht ein elektronisches Schließsystem.

§ 5 Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Gemeinde Röttenbach ist berechtigt, von einer Nutzungsvereinbarung zurückzutreten bzw. diese einseitig zu kündigen, wenn
1. der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt
 2. der Benutzer gegen die Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung verstößt
 3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Röttenbach vorliegt oder entsteht
 4. an der vorzeitigen Beendigung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht
 5. der Benutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug ist
- (2) Die Gemeinde Röttenbach kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung Gebrauch machen. Dem Benutzer stehen in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Röttenbach zu.

§ 6 Nutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung entsprechend dieser Satzung werden Nutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Lohmühlhalle der Gemeinde Röttenbach in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Röttenbach, den 10.08.2022

Gemeinde Röttenbach

gez.

Ludwig Wahl

Erster Bürgermeister